

Erforschung und Betrachtung der „Psychopathie“ im allgemeinen und der Erblichkeitsverhältnisse bei Psychopathen im besonderen denkt. Das Ziel der Forschung ist, möglichst viele Blutsverwandte, normale wie pathologische, zu erfassen, sie aber nicht, wie bisher üblich, als Typen zu betrachten, sondern nur die einzelnen charakterlichen Seiten, in die jede Persönlichkeit zu zerlegen ist, zu untersuchen. Nur solche Fälle liefern ein einigermaßen zuverlässiges Bild von dem Erbgang einzelner charakterlicher Seiten, bei denen der Faktor „Milieu“ möglichst ausgeschaltet ist; unter Milieu versteht er dabei weniger die sozialen Lebensbedingungen als vielmehr die psychische Konstellation, in welcher der Jugendliche aufwächst. Was das Problem Anlage-Milieu anlangt, so steht Verf. auf dem Standpunkt, daß die einzelnen Seiten und Richtungen des Charakters anlagemäßig mitgegeben sind, während das Milieu nur eine im wesentlichen formative Rolle spielt. *Luxenburger* (München).

Lima, Estácio de: Das Wissen von der Vaterschaft. Arch. Inst. Nina Rodrigues 1, Nr 2, 1—32 (1932) [Portugiesisch].

Verf. hat in 50 Familien mit 253 Mitgliedern die Vererbbarkeit der Fingerabdrücke untersucht. Er schließt aus seinen Ergebnissen, daß die Daktyloskopie neben den andern von ihm erwähnten Verfahren ein wichtiges Hilfsmittel für den Nachweis der Vaterschaft bildet. *Ganter* (Wormditt).

Haselmayer, Heinrich: Ein Beitrag zur Sterilisationsfrage Schwachsinniger. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Staatskrankenanst. Friedrichsberg, Univ. Hamburg.*) Hamburg: Diss. 1932. 22 S.

Überblick über die durch dominante und recessive Vererbung ungemein schädliche Einwirkung des hereditären Schwachsinn auf die Erbmasse eines Volkes und die mit der Frage der Sterilisierung zusammenhängenden Probleme (ohne das juristische). — 100 weibliche Probanden untersuchte Verf. insbesondere. Die erbbiologischen Untersuchungsergebnisse stimmen mit denen anderer Autoren überein. Einige Fälle werden herausgegriffen und gezeigt, wieviel Schaden durch Sterilisierung hätte verhütet werden können. Einzelheiten sind allerdings durch das inzwischen erlassene Sterilisierungsgesetz überholt. *Arno Warstadt.*

Riedl, Martin: Die Verbrecherfamilie Kilohm. (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie u. Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle, München.*) Arch. Kriminol. 93, 14—21 (1933).

Aus der vom Verf. abgedruckten Erbtafel der Familie ergibt sich, daß von 56 Mitgliedern 33 im üblen Sinn auffällig sind, 3 waren psychotisch, 19 psychopathisch, 11 schwachsinnig, 17 kriminell. Im Lauf der 4 Generationen nahmen die Verbrecher immer mehr zu. Der Ausgangsproband, dessen Untersuchung den Anlaß zur Aufstellung der Erbtafel gab, war 68mal bestraft worden, vorwiegend wegen Erregbarkeitsdelikten, ferner wegen Eigentumsdelikten. Er hatte 11 Jahre in Gefängnis und Zuchthaus verbracht, die Gefangenenhaltungskosten betragen ohne Gerichtskosten 6018 RM. *B. Mueller* (München).

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

Grzywo-Dabrowski, W.: Le nouveau Code Pénal polonais. Remarques d'un médecin légiste. (Der neue polnische Strafkodex. Glossen eines Gerichtsmediziners.) Arch. di Antrop. crimin. 53, 24—37 (1933) u. Ann. Méd. lég. etc. 13, 484—497 (1933).

Grzywo-Dabrowski wiederholt seine Besprechung des neuen polnischen Strafgesetzes, die er früher schon polnisch (vgl. diese Z. 19, 251) veröffentlicht hat. Diese Besprechung gilt nur jenen Teilen des Gesetzes, die den ärztlichen Sachverständigen angehen. Verf. erklärt sich mit den zum Teil ganz originell verfaßten Vorschriften vollkommen zufrieden, und wenn er auch eine gewisse Ähnlichkeit des neuen polnischen Strafgesetzes mit dem russischen vom Jahre 1903 nicht verkennt, so hebt er als wichtigen Vorteil des ersteren hervor seine mehr allgemein und nicht kasuistisch gehaltenen Definitionen, die dem Richter wie auch dem Gerichtsarzt die Abschätzung der Straftat bedeutend erleichtern. Verf. sieht besonders als ein Novum den Inhalt des Art. 233 an, laut dessen eine Schwangerschaftsunterbrechung straffrei bleibt, wenn sie durch einen Arzt ausgeführt wurde, und zwar wenn sie nötig war aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schwangeren oder wenn die Schwangerschaft die Folge eines Unzuchtdelikt war. Wenngleich laut Ansicht des Verf. der neue polnische Strafkodex keine

ökonomischen und eugenischen Indikationen zum künstlichen Abortus berücksichtigt, so wird man dennoch einschlägige Fälle einer Fruchttreibung aus ökonomischen usw. Motiven dem Wortlaut des Art. 233 subsumieren können. Verf. ist nur mit dem Wortlaut des Art. 235 § 1 b des neuen Strafgesetzes nicht einverstanden. Diesem Wortlaut gemäß ist ein Delikt, das „eine bleibende Verkrüppelung, eine schwere unheilbare Krankheit oder eine bleibende Psychose oder bleibende Unfähigkeit zur Berufsarbeit“ hinterläßt, mit Gefängnis bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Verf. meint nun, daß man die letzte Verletzungsfolge kaum den 3 ersteren gleichstellen kann. So kann z. B. ein Maurer dauernd berufsunfähig sein, wenn er z. B. nach erlittener Verletzung am Gerüst stehend, stets Schwindel empfindet, er kann aber auf andere Weise arbeiten und verdienen. Diese seine Verletzungsfolge kann somit z. B. einem Verlust des Sehvermögens oder einer Körperlähmung nicht gleichgestellt werden. *Wachholz.*

Lindenau: Arzt und Jurist bei der Verbrecherbekämpfung. Dtsch. med. Wschr. 1933 II, 1335.

Verf. weist zum gegenseitigen besseren Verständnis der Aufgaben für Arzt und Jurist bei der Verbrechensbekämpfung auf die Notwendigkeit eingehender Beschäftigung mit den bisherigen Forschungsmethoden und Ergebnissen hin und erwähnt dafür als hervorragendes Beispiel für die Reife und Tiefe der Durchdringung beider Arbeitsgebiete das Werk Aschaffenburgs: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“. In ihm werde besonders nachdrücklich die immer noch wieder auftauchende Befürchtung widerlegt, daß der Arzt den Richter verdränge, daß insbesondere der Irrenarzt jeden Verbrecher zum Geisteskranken stempeln wolle. Aschaffenburg unterscheide zwischen den sozialen und individuellen Ursachen des Verbrechen und betone dabei ausdrücklich, daß eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Begriffen gar nicht zu ziehen sei und daß manche persönliche Eigenschaft wirtschaftlichen Gründen entspringt, ebenso wie Abstammung, Erziehung und Bildung letzten Endes auch außerpersönlich im Gesellschaftsleben wurzeln. Einer sehr interessanten Würdigung der Kriegs- und Revolutionszeit und ihrer Folgeerscheinungen unter dem Gesichtspunkt der Massenpsychologie seien mehrere Kapitel gewidmet, wobei Aschaffenburg es aber ablehne, die kriminellen Zustände dieser kranken Zeitabstände zu verallgemeinern, sich vielmehr mit seinen wissenschaftlichen Folgerungen auf die Statistiken älterer normaler Perioden berufe. Seine vorsichtige Stellungnahme zur Gehirnanatomie verhöte eine Überbewertung medizinischer Lehren in der Kriminologie und seine Zurückhaltung gegenüber den neueren Bemühungen um die Aufstellung erbpsychologisch und konstitutionell bedingter Charaktertypen und ihre Verwertung in der Strafrechtsfrage sei sehr weitgehend; leider vermeide er auch eine Auseinandersetzung mit der Psychoanalyse. Die Frage der Sterilisation Unverbesserlicher behandelte Aschaffenburg zustimmend, während er abschreckenden Verschärfungen im Strafvollzuge skeptisch gegenüberstehe, da sie die harmloseren und besseren Elemente unter den Verbrechern noch mehr zermalmen und bei den Gewohnheitsverbrechern wirkungslos bleiben würden. Gleichwohl sei Aschaffenburg einer Verweichlichung des Strafvollzuges durchaus abgeneigt, wenn er sich äußere: „Dann erst werde die Freiheitsstrafe dazu dienen, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wenn sie den Verbrecher abschrecke oder bessere, wo das aber unmöglich sei, ausscheide.“ *Spiecker (Duisburg).*

Shimberg, Myra E., and Judith Israelite: A study of recidivists and first offenders of average and defective intelligence. (Eine Beobachtung von rückfälligen und Erstverbrechern in bezug auf mittlere und defekte Intelligenz.) (*Judge Baker Found., Boston.*) Amer. J. Orthopsychiatry 3, 175—180 (1933).

Die Erstverbrecher wie die Rückfälligen wurden unter gleichen Bedingungen nach ihrer Intelligenz beobachtet. Der Autor schließt, daß praktisch zwischen dem mittleren und defekten Intelligenzstand weder bei den Rückfälligen noch bei den Erstverbrechern ein Unterschied zu machen ist. Die Prognose für Erstverbrecher ist jedoch zweimal so günstig als die für die Rückfälligen. *Trendtel (Altona).*

Saldaña, Quintiliano: Die neue Kriminalanthropologie. Rev. Criminologia etc. 20, 3—25 (1933) [Spanisch].

Erörterung der Lehren des portugiesischen Arztes und Kriminologen Mendes Correa, der ein Vertreter der positiven Schule ist. *Gantier (Wormditt).*

● **Wieser, Roda: Die Verbrecherhandschrift. II. Die Handschrift der Sexualverbrecher.** (Kriminol. Abh. Hrsg. v. W. Gleispach. H. 9.) Wien: Julius Springer 1933. 128 S. u. 93 Abb. RM. 9.60.

Die vorliegende Untersuchung bildet die Fortsetzung der charakterologischen Studie

der Verfasserin über die Verbrecherhandschrift (der Betrüger, Diebe und Einbrecher). Es wurde darüber 1931 in diese Z. **16**, 348 berichtet. — Die Handschriften entstammen wieder den Strafanstalten Garsten, Graz, Stein, Suben und dem Gefangenenhause des Landgerichts Wien I. Die Arbeit stellt eine vom graphologischen Gesichtspunkte aus unternommene Tatbestandsaufnahme dar an Personen, die wegen bestimmter Sexualdelikte verurteilt waren. Als Richtlinie diente die Fragestellung, worin unterscheiden sich die Handschriften dieser Personen von denen der verschiedenen Kategorien von Vermögensverbrechern und Nichtkriminellen und wie sind diese Befunde zu deuten. Zur Kontrolle wurden die Handschriften von 100 österreichischen Gendarmen herangezogen. Zugrunde gelegt wurden die graphologischen Untersuchungsmethoden von L. Klages. — Der Inhalt des Werkchens gliedert sich in 3 Abschnitte: 1. Das Schriftmaterial und die strafbaren Tatbestände gemäß §§ 125, 127, 128, 129Ib des österreichischen Strafgesetzes; 2. der graphische Tatbestand und 3. die Zusammenfassung der Ergebnisse.

Zusammenfassend ergibt sich (Abschnitt 3), daß i. a. als Ursache für die Tiefe des Formniveaus der Handschrift zu gelten haben beim Notzüchter nach § 125 und 127 Str.G.B.: Sehr stark gestörtes Ebenmaß und infantiler Ductus, beim Schänder und Homosexuellen auch Starre, Leblösigkeit, Leere und Flachheit des Schriftbildes. Sonstige hervorstechende Merkmale der Schriften des Sexualverbrechers sind: starke Druckschwankung, Unterlängenunterbetonung, Häufung pathologischer Schriftmerkmale, abnehmender Druck in der Unterlängenzonen, Unterlänge richtungsschwankend, Unregelmäßigkeit, Unterlänge nach links abgebogen. — Für die Schriften der Vermögensverbrecher lassen sich keine auch nur annähernd ähnlichen Merkmalsgruppen zusammenstellen, noch viel weniger ist es für die Handschrift der Gendarme möglich. *Lochte.*

Viernstein: Die Neuordnung des Stufenstrafvollzuges in Bayern durch Verordnung vom 28. Juli 1933. (*Bayer. Kriminalbiol. Sammelstelle, München.*) Arch. Kriminol. **93**, 31—39 (1933).

Der Stufenstrafvollzug in Bayern ist durch die politische Umwälzung dieses Jahres nicht verlorengegangen, sondern in seiner Durchführung geändert worden. Die bayerische Justizverwaltung und besonders Staatsminister Dr. Frank haben die Schöpfung Richard Degens, den bayerischen Stufenstrafvollzug, neuerdings übernommen. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Stufenstrafvollzug nicht unter dem Einfluß der Revolution 1918 geschaffen wurde, sondern daß er auf die zunehmende naturwissenschaftliche Betrachtungsweise des Verbrechens und des Verbrechers und die Ablehnung der früher geübten Psychologie der „Nurabschreckung“ und „Nurhärte“ zurückzuführen sei. Die Psychiatrie und dann die Erbkunde lehrten neuerdings, daß nicht nur das Milieu, sondern Vererbungsmomente auch nach der sozialen Seite eine große Rolle spielen. So wurde durch biologische Erkenntnisse die Strafhausepolitik auf biologische Grundlagen gestellt. Unter Hinweis auf die bisherige Sammlung von 18000 Darstellungen von Verbrecherpersönlichkeiten wird festgestellt, daß mehr als die Hälfte aller Verbrecher wegen geistiger Minderwertigkeit, vorwiegend anlagemäßiger Art, in wenigen Fällen auch wegen unveränderlicher äußerer Lebensbedingungen praktisch unverbesserlich ist. Unter dem Einfluß gewisser Zeitströmungen trat freilich eine mehr oder weniger große Milde in der Handhabung des Stufenstrafvollzuges ein. Darin wurde nunmehr durch die angezogene Verordnung vom 28. VII. 1933 Wandel geschaffen im Sinne einer ernsteren und strengeren Auswahl der zur Vorrückung geeigneten Gefangenen, unter Berücksichtigung der Erkenntnis, daß nur ein kleinerer Teil der Strafhauseinsassen besserungsfähig ist. — Alle Zugänge verbringen eine gewisse Zeit in der Ausgangsstufe I gemeinsam. In derselben werden lediglich Führungsklassen gebildet mit unterschiedlicher Regelung der hausordnungsmäßigen Vergünstigungen. Stufe II stellt den Beginn des Stufenstrafvollzuges dar. Die Anforderungen an Persönlichkeit und Führung und Leistung sind gesteigert gegenüber früher, formale gute Führung genügt nicht mehr. Die weitere Hebung in Stufe III wird nur ganz wenigen wertvollen Menschen, bei denen sich eine intensive Erziehungsarbeit lohnt, gelingen. Bei „Lebenslänglichen“ kann neuerdings die Hebung in Stufe II schon nach 10 Jahren, in Stufe III nach 15 Jahren stattfinden (bisher nach insgesamt 20 Jahren). Zurückstufung in die nächst niedere oder in die

Ausgangsstufe ist möglich, Wiedervorstufen kommt kaum in Betracht. Die Hebung im Stufengang erfolgt durch den Anstaltsvorstand unter Anhörung der Beamtenbesprechung. Die einzelnen Vergünstigungen betreffen solche geistiger, gemüthlicher und bildender Art ohne Einschränkung, solche durch Kostverbesserung gehen künftig nicht mehr auf Kosten der Anstalt, sondern werden aus dem Hausgeld oder aus eingebrachtem oder zugesandtem Gelde bestritten. Das Trennungsverfahren zwischen Besucher und Besuchten durch ein Gitter im Sprechzimmer wird stark eingeschränkt. Zusammenfassend wird festgestellt, daß der Gedanke der Erziehung des Verbrechers und seiner Wiedergewinnung für die Gesellschaft keineswegs in den Hintergrund getreten ist.

Walcher (Halle a. d. S.).

Riffel, Paul: Zur Beurteilung der Haft- oder Straferstehungsfähigkeit. Z. Med. beamte 46, 245—255 (1933).

Verf. gibt einen Überblick über die Gesichtspunkte, nach denen in der Hauptsache auf Grund objektiver körperlicher oder psychischer Befunde an den zu beurteilenden Menschen und nach den Verhältnissen der für die Inhaftierung zuständigen Anstalt über Haft- oder Straferstehungsfähigkeit entschieden werden kann. Absolute Straferstehungsunfähigkeit sieht er vor allem bei akuten und chronischen Geistesstörungen. Auch schwere körperliche Erschöpfungszustände bedingen Straferstehungsunfähigkeit, gelegentlich auch akute fieberhafte Prozesse und andere akute Körperstörungen. Relative Bedenken gegen den Antritt einer Freiheitsstrafe erheben sich gewöhnlich von irgendeinem chronischen Leiden aus. Manchmal sind auch Imponderabilien bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Sie können sich ableiten aus der Persönlichkeit, aus der Art des Delikts, aus den Grundsätzen der Justiz im allgemeinen und schließlich auch einmal aus der Einstellung der Öffentlichkeit zum Einzelfall oder zum Haftproblem überhaupt. Zu hüten hat man sich vor Rücksichtnahme auf persönliches Bequemlichkeitsbedürfnis des Arztes, wie auf übersteigerte Auffassungen von Humanität und Persönlichkeitsrechten.

Birnbaum (Berlin-Buch).^o

Gummersbach, Heinz: Eine psychologische Studie über Entweichen und Ausbrechen Strafgefangener. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 408—414 (1933).

Verf. unterscheidet 2 Gruppen, die psychisch labilen Entweicher, die nur dem Augenblick leben, und die Ausbrecher, die die Flucht vorbereiten und jede Gelegenheit ausnutzen; letztere sind in der Minderzahl. Verf. glaubt, daß fehlende Hemmungen mit psychologischen Mitteln nicht anerzogen, also auch Entweichungen durch erzieherische Einwirkung nicht verhütet werden kann.

Göring (Elberfeld).^o

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Kultze, Elfriede: Die Familienverhältnisse von gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen. Z. Kinderforsch. 42, 45—88 (1933).

Als Material für ihre Untersuchungen dienten die Familien der vornehmlich „laufenden“ Fälle jugendlicher Gefährdung und Verwahrlosung in der Stadt Wuppertal. Bei zwei Drittel dieser Kinder und Jugendlichen war die Familie unvollständig, bei einer großen Zahl reichte das Familieneinkommen trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit nicht aus, in sehr vielen Fällen waren die Wohnverhältnisse ungünstig. Die wirtschaftliche und räumliche Beengtheit führte häufig zu persönlichen und sittlichen Schwierigkeiten. Als Folgeerscheinung der äußeren und inneren Notstände ergab sich bei 98% der Fälle „eine Erziehungsgemeinschaft mit wenig Erzieherkraft“. Többen.

Dreseher, Ella: Das verwahrloste Mädchen in Amerika. Ein Ausschnitt aus der Jugendfürsorge von Chicago. Zbl. Jugendrecht 25, 50—53 u. 76—84 (1933).

Der kurze Aufsatz bringt einen gedrängten Überblick über die Einrichtungen, die der Behandlung des jugendlichen verwahrlosten Mädchens in Amerika dienen, wobei in erster Linie die Verhältnisse in Chicago berücksichtigt werden. Dem Jugendgericht unterstehen in Amerika 1. vernachlässigte, 2. auf öffentliche Hilfe angewiesene, 3. delinquente Jugendliche, wobei unter letztere diejenigen fallen, die sich strafbar